

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Vorsitzenden des Innen- und
Rechtsausschusses
Herrn Thomas Rother
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

c/o SPD-Büro Schleswig, Königstraße 4
24837 Schleswig
☎ 04621-27110 • Fax 04621-29345
Email: SGK-Landesverband-SH@spd.de

Per Mail innenausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig 31. Oktober 2011

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein
(Gemeindeordnung – GO -)**

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/1291

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD – Drucksache 17/1660

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungs- und wahlrechtlicher
Vorschriften**

Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/1663

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes, der
Gemeindeordnung, der Amtsordnung sowie des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes
für Schleswig-Holstein**

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/1693

Sehr geehrter Herr Rother,

die SGK Schleswig-Holstein hat sich in ihren Gremien in den letzten Monaten wiederholt mit den vorgesehenen Änderungen der kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften in Schleswig-Holstein befasst. Der Vorstand der SGK hatte dazu bereits im Oktober 2010 u.a. gefordert, dass zu den folgenden Fragen Vorschläge entwickelt und dem Landtag zur Beratung und Entscheidung vorzulegen sind:

- Eine grundlegende Neuordnung der Aufgabenverteilung zwischen dem Land und den Kommunen sowie den Kommunen untereinander mit dem Ziel größerer Effizienz.
- Eine Beschreibung der kommunalen Aufgaben und ihrer Finanzierung in einem Leistungsgesetz.
- Die Vorbereitung einer umfassenden Verwaltungsstrukturreform vor allem im kreisangehörigen Bereich.
- Eine Überprüfung des Verhältnisses zwischen Haupt- und Ehrenamt in der kommunalen Selbstverwaltung und eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen in den kommunalen Vertretungsgremien.

Mit den jetzt zur Beratung im Landtag anstehenden Gesetzesentwürfen werden die meisten dieser Fragen nicht beantwortet. Die jetzt vorgesehenen Änderungen können daher nur ein erster Schritt zur einer umfassenden Reform der Beziehungen zwischen dem Land und den Kommunen sein.

Die folgende Stellungnahme sich am Aufbau des Gesetzentwurfes der Landesregierung und beschränkt sich auf die für die SGK Schleswig-Holstein **wesentlichsten** Änderungsvorschläge.

A. Zur Amtsordnung

§ 1 Allgemeine Stellung der Ämter

Die Einführung der Möglichkeit für das Innenministerium neben der Anordnung einer Einamtung nun auch dem Abschluss einer Verwaltungsgemeinschaft anzuordnen wird begrüßt. Sie wird – wie in der Begründung ausgeführt – gegenüber einer Einamtung das verhältnismäßig mildere Mittel sein. Ergänzt werden sollte die vorgesehene Neufassung aber durch eine Ausformulierung der Kriterien unter denen eine amtsangehörige Gemeinde auf ihren Antrag aus einem Amt austreten kann. Der Formulierungsvorschlag der SPD-Fraktion zu § 1 Abs.3 bietet dazu einen guten Ansatz.

§ 5 Übertragene Aufgaben

Der Gesetzentwurf der Landesregierung enthält einen 16 Aufgaben umfassenden **Auswahlkatalog**, aus dem 5 Aufgaben ausgesucht werden dürfen. Durch diesen Katalog dürfte ein Hauptargument gegen die bisherige Regelung noch verstärkt werden – die mangelnde Vergleichbarkeit im Land. Der Vorschlag der SPD-Fraktion beinhaltet hingegen einen zwar weit gefassten, aber dafür **abschließenden Katalog**. Mit diesem Katalog würde die vom Landesverfassungsgericht vorgegebene Begrenzung eingehalten und zugleich eine landesweite Vergleichbarkeit hergestellt werden. Deshalb spricht sich die SGK für diese Regelung aus. Für die in diesem Katalog nicht erfassten Aufgaben bieten sich die Möglichkeiten des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit an.

Angesichts der von der Landesregierung vorgeschlagenen Möglichkeit zur Bildung amtsinterner Zweckverbände werden die Kommunalaufsichtsbehörden in Zukunft aber verstärkt darauf achten müssen, dass die vom Landesverfassungsgericht aufgestellten Kriterien zur demokratischen Legitimation von Entscheidungen der Zweckverbände eingehalten werden.

Hinzuweisen ist noch auf folgenden Gesichtspunkt: Die Gemeinden können soweit gesetzlich zulässig Aufgaben der Selbstverwaltung auf Ämter, auf Zweckverbände und durch öffentlich-rechtliche Verträge übertragen. In seinem Urteil ist das Landesverfassungsgericht auch auf die Grenzen der (Gesamt-) Übertragung von Aufgaben eingegangen (vgl. LVerfG S.35). Das Problem könnte sich vor allem bei der Parallelität von amtsinternen Übertragungsmöglichkeiten und amtsinternen Zweckverbänden vor dem Hintergrund der jeder Gemeinde zustehenden Selbstverwaltungsgarantie, die **das Recht und zugleich die Pflicht zur kommunalen Selbstverwaltung** beinhaltet, stellen. ***Deshalb muss durch die Kommunalaufsichtsbehörden sichergestellt werden, dass der einzelnen Gemeinde eine ausreichende Zahl von Aufgaben für eine eigenverantwortliche, von politisch-demokratischen Gestaltungsmöglichkeiten geprägte Selbstverwaltung verbleibt.***

Sinnvoll erscheint der SGK die Einfügung einer **Revisionsklausel**, wie sie der SPD-Vorschlag zu § 5 a enthält.

B. Zur Gemeindeordnung

§§ 16a ff Einwohnerinnen, Einwohner, Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf der Landesregierung beinhaltet den Verzicht auf landeseinheitliche Verfahrensvorgaben. Er hätte zur Folge, dass jede einzelne Gemeinde die Verfahrensfragen durch örtliche Satzung regeln müsste.

Die bisherigen Regelungen haben sich im Grundsatz bewährt. Sie sollten beibehalten werden. Allerdings bietet es sich an, wie von der SPD-Fraktion vorgeschlagen, die Regelungen über den Bürgerentscheid und das Bürgerbegehren im § 16 g – wie in anderen Bundesländern auch erfolgt – den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger anzupassen und entsprechend zu verändern. Diesen Vorschlag unterstützt die SGK Schleswig-Holstein.

Dem Vorschlag der GRÜNEN zur Änderung des § 16c Abs. 1 können wir nicht zustimmen. Er würde in der Praxis dazu führen, dass sich grundsätzlich jede Person an der Fragestunde beteiligen könnte. Eine Überprüfung der Befugnis wird kaum möglich sein. Die in den §§ 16a ff formulierten Rechte richten sich zudem ausdrücklich an die Einwohner/innen und Bürger/innen der Gemeinde und nicht an ortsfremde Personen. Sinnvoll kann es aber durchaus sein, diesen, wenn sie betroffen sind, die Möglichkeiten der §§ 16c Abs.2 und 16e einzuräumen.

§ 35 Öffentlichkeit der Sitzungen

(gilt für entsprechende Regelungen in anderen kommunalverfassungsrechtlichen Gesetzen)

Die Neuregelung begegnet insoweit Bedenken, weil es Sachverhalte gibt, die **grundsätzlich** nicht öffentlich zu beraten sind (Zuschlagsverfahren im Vergabeverfahren; Angelegenheiten, die das Sozialgeheimnis, das Steuergeheimnis oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse berühren sowie Personalangelegenheiten). Hier wird ein Verstoss nicht nur einen Widerspruch des Bürgermeisters zur Folge haben müssen sondern ggf. auch haftungs- und strafrechtliche Folgen. Deshalb muss schon bei der Vorbereitung der Beratungsunterlagen zwischen nach Beschluss mit großer Wahrscheinlichkeit (s. obige Aufzählung) in nichtöffentlicher Sitzung zu beratenden Tagesordnungspunkten und den anderen unterschieden werden. Ein entsprechender Beschluss ist – wie von der SPD vorgeschlagen – zu Beginn der Sitzung zu fassen und bekannt zu geben.

§ 48 Ehrenamtlich und hauptamtlich verwaltete Gemeinden

In Gemeinden über 4000 Einwohner/innen kann zukünftig unter bestimmten Voraussetzungen die Gemeindevertretung mit einfacher Mehrheit beschließen, dass ein/e hauptamtliche/r Bürgermeister/in gewählt wird. Diese Wahl muss aber – wie in allen anderen Fällen hauptamtlicher Verwaltungsleitung auch – direkt durch die Bürger/innen erfolgen. Es gibt keinen sachlichen Grund dies hier anders zu regeln. Selbst die Gesetzesbegründung nennt einen solchen Grund nicht. Zudem enthält der Gesetzesvorschlag keine Aussagen zur Wählbarkeit, zur Ausschreibung u.ä.

In diesem Zusammenhang spricht sich die SGK auch für eine Gleichbehandlung bei der Besoldung aus. Den ausführlichen Ausführungen des Städteverbandes in seiner Stellungnahme vom 24.10.2011 stimmen wir ausdrücklich und voll inhaltlich zu.

§ 57a Zeitpunkt der Wahl, Stellenausschreibung

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Streichung des Abs. 2 und damit der Verzicht auf eine öffentliche Ausschreibung und die (eine „pflichtige“) Vorstellung wird abgelehnt. Die öffentliche Ausschreibung hat ein deutlich anderes Ziel als die ohnehin vorgeschriebene Wahlbekanntmachung. Letztere erscheint in der Regel nicht in den Stellenausschreibungen überregionaler Zeitungen. Sie würde deshalb auch nicht ohne weiteres den in Frage kommenden Personenkreis ansprechen. Die eine obligatorische, von der Gemeinde zu organisierende Vorstellungsrunde sichert nicht nur ein gewisses Maß an Chancengleichheit sondern auch die Aktivierung der Bürger/innen und damit die Wahlbeteiligung.

§ 60a Große Kreisangehörige Stadt

Die – den Kommunalverfassungen anderer Länder vergleichbare – Einführung Großer kreisangehöriger Städte wird begrüßt. Fraglich ist aber, ob die von der Landesregierung vorgeschlagene Einwohnergröße den Gegebenheiten in Schleswig-Holstein gerecht wird. Sie erscheint der SGK zu hoch angesetzt. Auf diese Weise kann (weiterhin) nur die Stadt Norderstedt Große kreisangehörige Stadt sein. Die Einwohnergrenze sollte daher herab gesetzt werden. Denkbar wären 25.000 oder 30.000 Einwohner/innen.

Beteiligungsmanagement - Vorschlag der SPD : §§ 110, 111 neu

Eine Regelung über das Beteiligungsmanagement, das die bisherigen Regelungen ergänzt, gibt es bereits in anderen Bundesländern. Sie würde die Überwachungs- und Controllingaufgaben vor allem des Hauptausschusses erheblich erleichtern. Die SGK unterstützt deshalb diesen Vorschlag.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Breitner
SGK-Landesvorsitzender